

## VI. Dienstboten- und Conditions-Nachweisungs-Bureauz betr.

Tagordnung für die Inhaber der concessionirten Dienstboten- und Conditions-Nachweisungs-Bureauz in Dresden, vom 30. April 1865.

I. Die Einschreibengebühren, welche ein Dienstbote zu entrichten hat, betragen 2 Ngr. 5 Pf. à Person. Dieselben werden jedoch auf Verlangen dann zurückgezahlt, wenn es dem betreffenden Inhaber des Bureau binnen Monatsfrist nicht gelungen ist, dem Dienstsuchenden ein passendes Unterkommen anzubieten. Sobald aber sechs dergleichen Anerbietungen oder Nachweisungen gegeben, aber aus- oder abgeschlagen worden sind, so verfallen die erlegten Einschreibengebühren zu Gunsten des betreffenden Bureau-Inhabers. Dienstsuchende, welche sich von auswärts schriftlich an einen der betreffenden Bureau-Inhaber zu Erlangung einer Condition wenden, haben zwar ebenfalls nur 2½ Ngr. Einschreibengebühr zu erlegen, sind aber verpflichtet, dem betreffenden Agenten wirkliche Baarverläge an Porto, Botenlöhnen oder Insertionskosten u. s. w. zu vergüten. Die Dienstherrschaften, welche Dienstboten suchen und sich deshalb an die betreffenden Bureauz wenden, haben für den Eintrag in die dort diesfalls vorhandenen Journale keine Einschreibengebühr zu entrichten.

II. An Gebühren ist nach erfolgter Unterbringung in eine Condition zu bezahlen:

A. beim weiblichen Personal, das in der Regel Kost und Wohnung hat:

Bon 1—10 Thlr. jährlichem Dienstlohn	4 Ngr.
" 11—20   "                   "                   "	8   "
" 21—30   "                   "                   "	12  "

von 31 Thlr. und mehr jährlichem Dienstlohn von jedem Thaler: Ein Neugroschen;

B. beim männlichen Personal, das keine freie Kost und Wohnung hat (für welche Letztere monatlich 6 Thlr. in Abrechnung zu bringen sind):

Bon 1—6 Thlr. monatlichem Dienstlohn (ohne Kost und Wohnung) 8 Ngr.

Bon 7—10 Thlr. monatlichem Lohn (ohne Kost und Wohnung) 12 Ngr.

Bon 11—16 Thlr. monatlichem Lohn (ohne Kost und Wohnung) 24 Ngr.

Bon 1—16 Thlr. monatlichem Dienstlohn (mit Kost und Wohnung) vom Thaler Ein Neugroschen.

Es ist nicht gestattet, daß bei der Lohnberechnung auch die bedungenen Jahrmartsgelder und Neujahrsbeschenke, überhaupt andere Nebengnisse 2c. eingerechnet werden. Die Dienstherrschaften haben für die ihnen bewirkte Zuweisung eines Dienenden in allen Fällen nichts zu entrichten.

III. Nach Maßgabe des § 13 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegeetze vom 15. October 1861 sind übrigens die dort § 8 unter 3. erwähnten Inhaber der concessionirten Dienstboten- und Conditions-Nachweisungs-Bureauz verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind und sollen diese Bücher der Obrigkeit zur Einsicht vorgelegt werden, wenn Beschwerden oder sonst erheb-

liche Gründe zu dem Verdachte stattgefunderer Unregelmäßigkeiten vorliegen. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen durch die Concessionare zieht Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen nach sich und — soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches einschlägt — soll im Wiederholungsfalle die Bestimmung im § 42 des Gewerbegesetzes, nämlich die Zurückziehung der Concession, Platz greifen.

IV. Ueberschreitungen der vorerwähnten Tagbestimmungen werden in gleicher Maße mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern und im Wiederholungsfalle mit sofortiger Zurückziehung der Concession geahndet werden.

(Anmerkung. Die Inhaber obgedachter Bureauz s. im VI. Abschnitt, S. 150 dfr. Abth.)

## VII. Straßenpolizei.

(Vergl. deshalb auch wohlfahrtspol. Bestimmungen sub B. VII.)

1) Regulativ über Benutzung des öffentlichen Stadtraums zu Privatziwecken (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath), unterm 18. August 1856.

Im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde vom 11. Juli 1856 ist Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, zur Aufstellung, auch Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu die Genehmigung bei dem Stadtrathe nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der Königl. Polizeidirection unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dazern nichts entgegensteht, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. Wo jedoch die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung unabweislich, ist der Stadtrath und die Königl. Polizeidirection befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von einem Pfennig für eine Quadratelle ungepflasterten Platzes,

zwei Pfennigen für eine Quadratelle ungepflasterten Weges,

drei Pfennigen für eine Quadratelle gepflasterten Platzes, resp. Straße.

Die Raumgewährung zu Aufstellung von Schau-buden u. dergl. bleibt jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum angewiesen und belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung vollständig bewirkt worden ist.

§ 5. Die Anweisung des Raums erfolgt durch einen Beamten des Stadtbauamtes und hat der Platznutzer sich streng innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen zu halten. In Gemäßheit dieser Anweisung wird die Quadratellenzahl berechnet, nach welcher der Platzzins zu entrichten ist. Grenzt der Nutzungsraum an ein dem Platznutzer zugehöriges Grundstück an, so wird der Trottoir- und Anpflasterungsraum